

1.) Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der **WZB** und dem Auftraggeber für alle Aufträge über Leistungen, die einen überwiegenden werk- oder dienstvertraglichen Leistungsinhalt haben, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

2.) Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1

Angebote der WZB sind frei bleibend. Die Erteilung eines hierauf bezogenen Auftrages durch den Auftraggeber stellt nur ein Vertragsangebot des Auftraggebers dar.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die WZB das Angebot des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder mit der angeforderten Leistung beginnt.

2.2.

Gegenstand des Vertrages sind die vereinbarten Leistungen (nachfolgend der „Auftrag“).

Die Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung für den vereinbarten Zeitraum durchgeführt.

Die Auswahl der mit der Serviceleistung befassten Mitarbeiter bleibt der WZB vorbehalten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Leistungen teilweise oder ausschließlich von Menschen mit körperlichen/geistigen Behinderungen ausgeführt werden können.

3.) Vergütung und Zahlung

3.1

Alle Entgelte verstehen sich **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** (diese wird gesondert ausgewiesen), ohne weitere Abzüge. Ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn insoweit die geltend gemachten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.2

Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den bei Auftragserteilung üblichen Vergütungssätzen der WZB nach Zeitaufwand berechnet.

3.3.

Das vereinbarte Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät oder die vertragliche Leistung nicht nutzen kann, sofern dies nicht auf einen von der WZB zu vertretenen Umstand zurück zu führen ist.

Die WZB ist in diesen Fällen nicht zur Nachleistung verpflichtet. Die WZB muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie infolge des Unterbleibens der Leistung erspart oder durch die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der betreffenden Mitarbeiter erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

3.4

Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen werden der Reihe nach auf Kosten, Zinsen und die jeweils älteste Schuld des Auftraggebers angerechnet.

4.) Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

4.1

Die WZB wird bei werkvertraglichen Leistungen mit dem Auftraggeber einen Abnahmetermin und gegebenenfalls Abnahmekriterien vereinbaren, nach welchen die Erfüllung der Leistungsmerkmale nachgewiesen werden.

Sind die Leistungen gemäß dem Auftrag erbracht, so hat der Auftraggeber die Werkleistung abzunehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.

4.2

Werden Ergebnisse oder Teilergebnisse durch den Auftraggeber bereits genutzt, so gelten sie als abgenommen. Zudem gilt die Werkleistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von **2 Wochen ab Abnahmetermin** schriftlich Mängel gegenüber der WZB mitteilt.

4.3

Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleibt die Vergütung dieser von eventuellen Minderungen bezüglich der Hauptleistung unberührt.

5.) Gewährleistung

5.1

Die WZB erbringt ihre Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit. Zusicherungen und Garantien (insbesondere Beschaffenheitsgarantien) werden von der WZB nicht übernommen, sofern nicht unter ausdrücklichem Bezug auf diese Bestimmung etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

5.2

Der Auftraggeber hat die Mängel der WZB schriftlich anzuzeigen. Die WZB hat diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Gelingt ihr dies auch nach einer **zweiten Nachfrist** nicht, kann der Auftraggeber bei erheblichen Abweichungen anstatt der Herabsetzung des Preises vom Vertrag zurücktreten.

Bei unerheblichen Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen kann der Auftraggeber beim Vorliegen der Voraussetzungen die vereinbarte Vergütung mindern.

5.3

Schadenersatzansprüche wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

5.4

Bei Serviceleistungen bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

6.) Haftung

6.1

Die Haftung der WZB auf Schadenersatz (auch wegen mangelhafter Leistung) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen und/oder beschränkt:

6.2

Soweit die Haftung der WZB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für alle Ansprüche, gleich welchen Rechtsgrundes, einschließlich Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten sowie Ansprüche aus der deliktischen Haftung, einschließlich der Produzentenhaftung.

6.3

Soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt, sind **Schadenersatzansprüche** gegen die WZB – auch aufgrund mangelhafter Leistung – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen **der Höhe nach begrenzt:**

- für den Schadenfall oder eine Mehrzahl zusammenhängender Schadenfälle auf maximal 20.000,00 Euro
- für **alle** Schadenfälle während eines Auftrages zusammen auf **maximal 100.000,00 Euro**.

6.4.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Folge-, Mangelfolge- oder reinen Vermögensschäden (insbesondere entgangener Gewinn, nutzlose Aufwendungen pp.) sind ausgeschlossen.

6.5

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen für Schadenersatzansprüche gelten nicht:

- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund zu vertretender Unmöglichkeit für die WZB bzw. bei Vertragsschluss und
- einer zugesicherten Eigenschaft oder einer ausdrücklichen übernommen oder als solche bezeichneten Herstellungs- und Beschaffungsgarantie verursacht werden;
- oder die durch grobe Fahrlässigkeit der WZB, ihrer Mitarbeiter, oder durch grob fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch sonstige Erfüllungsgehilfen der WZB
- oder die das Leben, den Körper oder die Gesundheit betreffen.

7.) Verjährung

Schadenersatzansprüche sowie Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in **12 Monaten ab Abnahme** bzw. wenn keine Abnahme vorgesehen ist, ab dem Ende des Kalendermonates in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht ausgeschlossen sind. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche Handlungen und Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8.) Höhere Gewalt

Von der WZB nicht zu vertreten sind Streiks und Aussperrungen (auch bei Lieferanten). Fälle höherer Gewalt sowie eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus anderen Gründen, befreien die WZB für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine. Wird die von der WZB zu erbringende Leistung durch die in dieser Ziffer beschriebenen Ereignisse für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen unmöglich, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausgeübt werden kann.

9.) Subunternehmer

Die WZB ist berechtigt, neben ihren eigenen Mitarbeitern auch Subunternehmer als Erfüllungshelfern mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.

10.) Regeln der Zusammenarbeit

10.1

Sollten die Vertragsparteien zur Erreichung der Ziele auf gegenseitige Mitarbeit angewiesen sein, so werden sie sich, wenn nichts näheres dazu bestimmt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen unterstützen.

10.2

Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass er – falls erforderlich -

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der WZB einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmitteln nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der WZB während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig ist;
- den Mitarbeitern der WZB jederzeit Zugang für den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen oder Räumlichkeiten verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen oder Unterlagen versorgt.

10.3

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung durch die WZB beizustellende Infrastruktur pünktlich unentgeltlich und in vertragsgemäßen Zustand herzustellen und für die Dauer der Vertragserfüllung seitens der WZB vorzuhalten. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er zu einer dem Zweck des jeweiligen Auftrages entsprechenden Beistellung berechtigt ist.

11.) Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partner strikt geheim zu halten und Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

11.2

Beiden Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf personenbezogene und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten einhalten und bei der Einhaltung nach Treu und Glauben zusammenwirken. Sollte die Art der Zusammenarbeit es erfordern, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über den Schutz solcher Daten treffen.

12.)

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform (rechtswirksame Unterzeichnung beider Parteien auf einem Dokument oder Austausch inhaltsgleicher unterzeichneter Dokumente). Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Der Schriftform im Sinne dieser Klausel genügen auch Telefaxe, nicht aber E-Mails.

13.)

13.1

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der kollisionsrechtlichen Regelung des EGBGB.

13.2

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten Zweck gleich bzw. am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

13.3

Die Parteien werden stets versuchen, Unstimmigkeiten auf der Arbeitsebene zu schlichten. Sollte dies scheitern, steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.

13.4

Erfüllungsort ist, falls nichts anderen ausdrücklich vereinbart, der Sitz der WZB.

Ausschließlicher Gerichtsstand (soweit gesetzlich zulässig) ist Neunkirchen/

Spiesen-Elversberg, im September 2009